

bewußtsein sowie gute fachliche Ausbildung und Kenntnisse. Die allseitige Anwendung der modernen Technik beim Bau, bei der Ausrüstung und im Betrieb der Fahrzeuge ist eine weitere unerläßliche Voraussetzung für einen sicheren und flüssigen Straßenverkehr.

An die Fahrzeugführer und Fahrzeuge müssen hohe Anforderungen gestellt werden, damit der moderne Straßenverkehr nicht behindert wird und ein hohes Maß von Sicherheit auch für alle anderen Teilnehmer am Straßenverkehr gewährleistet ist. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Person¹ zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Personen im allgemeinen

§ 1

Grundregel der Zulassung

CD Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen.

(2) Als öffentliche Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen.

* § 2.

, Bedingte Zulassung

(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht sicher im Straßenverkehr bewegen kann, darf am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder dem für ihn Verantwortlichen.

(2) Körperlich behinderten Personen kann durch den zuständigen Rat des Kreises gestattet werden, ihr Leiden durch Tragen einer 12,5 cm breiten gelben Armbinde kenntlich zu machen. Diese ist, soweit möglich, am linken Oberarm zu tragen. Auf ihr sind drei schwarze Punkte von je 5 cm Durchmesser in dreieckiger Anordnung anzubringen. Die Armbinden sind vom zuständigen Rat des Kreises abzustempeln. Das Anbringen derartiger Zeichen an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

(3) Blinde können sich im Straßenverkehr durch weiße Gehstöcke kenntlich machen. Zum besseren Erkennen bei Dunkelheit können die Stöcke mit einer weiß scheinenden Leuchtfarbe versehen sein.

Abschnitt II

... Zulassung von Personen zum Führen von Fahrzeugen und Tieren

/, § 3

Allgemeine Grundsätze für die Zulassung¹

(1) Zum Führen eines Fahrzeuges oder Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jede zur selbständigen Leitung geeignete Person zugelassen, soweit nicht für he Zulassung eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges oder eines Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen sind insbesondere nicht geeignet:

Personen, die

- a) unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgiften stehen;
- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, Fahrzeuge oder Tiere auf öffentlichen Straßen sicher zu führen;
- c) wegen schwerer Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder andere Strafgesetze bestraft wurden.

§ 4

Einschränkung und Entzug der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren oder hat er in diesem Zustand ein Fahrzeug oder Tier auf öffentlichen Straßen geführt, so können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei ihm deren Führung untersagen oder ihm erforderliche Bedingungen auferlegen. Sie können die Zulassung zum Führen entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den allgemeinen körperlichen und geistigen Zustand oder eines Sachverständigengutachtens über bestimmte körperliche oder geistige Eigenschaften angeordnet werden.

(2) Die Dauer des Entzuges der Zulassung zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren richtet sich in den Fällen des § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c nach dem Grad der Gefährlichkeit und der Art und Weise der begangenen Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Täters. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfälle kann ein dauernder Entzug der Zulassung ausgesprochen werden.

(3) Gegen den Entzug oder die Versagung der Zulassung ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

§ 5

Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei.

(2) Der Fahrzeughalter darf das Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen nur Personen gestatten, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Straßenfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden und nicht an Bahngleise gebunden sind.

(3) Die Erlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Fahrerlaubnisschein) und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachzuweisen.